

## Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztammer für Steiermark über die Änderung der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

Aufgrund des § 66a Abs. 2 Z 5 iVm § 80b Z 2 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,  
zuletzt geändert durch BGBl I 28/2019, wird verordnet:

### Artikel I

#### 1) § 9 Abs. 2 bis 4 lauten:

- „(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG 1998) bzw. Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG 1998) oder in der Zahnärzteliste als niedergelassene Zahnärzte (§ 27 Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005) oder als Wohnsitzzahnärzte (§ 29 ZÄG) eingetragen sind, zahlen ab 2020:

Für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung  
(Grund- und Ergänzungsleistung):

einen Beitragsprozentsatz von ..... 11,7 %  
der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 lit. a und b  
bis zu einer Maximalbeitragsgrundlage für  
die Grund- und Ergänzungsleistung von ..... EUR **88.285,13** p.a.

Für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung:

einen Beitragsprozentsatz von ..... 1,2 %  
von einer Erfordernisbeitragsgrundlage von ..... EUR 38.500,00 p.a.

Für die Krankenbeihilfe:

einen Beitragsprozentsatz von ..... 1,8 %  
der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 lit. a und b  
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von ..... EUR 22.640,00 p.a.  
und einer Maximalbeitragsgrundlage von ..... EUR 67.900,00 p.a.

Für den Notstands- und Unterstützungsfonds:

einen Beitragsprozentsatz von ..... 0,10 %  
der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 lit. a und b  
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von ..... EUR 36.360,00 p.a.  
und einer Maximalbeitragsgrundlage von ..... EUR 54.600,00 p.a.

- (3) Alle Kammerangehörigen im Sinne des Abs. 2, die Teilnehmer der Altersversorgung sind und die zum Stichtag 01.01. des Veranlagungsjahres das 35. Lebensjahr vollendet haben, zahlen zusätzlich einen **einkommensabhängigen** Beitrag zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung, dieser beträgt **bei einer Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3 lit. a und b**

bis EUR 20.000,00	0%
bis EUR 30.000,00	10%
bis EUR 40.000,00	24%
bis EUR 50.000,00	38%
bis EUR 60.000,00	52%
bis EUR 70.000,00	66%
bis EUR 80.000,00	80%
über EUR 80.000,00	100%

des Erfordernisbeitrages von EUR **14.052,00** p.a.. Die Beiträge werden auf 2 Nachkommastellen gerundet.

- (4) Hat ein gemäß § 53 Abs. 2 SWF berechtigter Kammerangehöriger die Nicht-Übertragung seiner Ansprüche in die Beitragsorientierte Zusatzversorgung schriftlich beantragt, zahlt er zusätzlich zu Abs. 2:

Für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung  
(zusätzlich zur Grund- und Ergänzungsleistung):

für die Zusatzleistung einen Beitragsprozentsatz von ..... 11,7 %  
ab der Maximalbeitragsgrundlage der Grund- und Ergänzungs-  
leistung des Abs. 2

bis zur Höchstbeitragsgrundlage von ..... EUR **123.626,67** p.a.

für die Erweiterte Zusatzleistung einen Beitragsprozentsatz von ..... 14,7 %

von einer Erfordernisbeitragsgrundlage von ..... EUR **67.610,61** p.a.“

## 2) § 9a Abs. 2 und 4 lauten:

- „(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG 1998) oder in der Zahnärzteliste als angestellte Zahnärzte (§ 28 ZÄG) eingetragen sind, zahlen ab 2020 von der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:

	AIHV*	BHU*	KrB*	NoU*	Summe
bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	9,08%	0,90%	0,50%	0,10%	10,58%
ab dem vollendeten 34. Lebensjahr	10,70%	0,80%	0,50%	0,10%	12,10%
ab dem vollendeten 40. Lebensjahr	13,52%	0,70%	0,50%	0,10%	14,82%
ab dem vollendeten 45. Lebensjahr	14,93%	0,60%	0,50%	0,10%	16,13%
der Bemessungsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2					
bei einem jährlichen Maximalbeitrag von EUR	<b>10.329,36</b>	462,00	1.222,20	54,60	<b>12.068,16</b>

Bei Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF erhöht sich der jährliche Maximalbeitrag in der AIHV auf EUR **14.464,32**.

- \* AIHV = Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung
- \* BHU = Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung
- \* KrB = Krankenbeihilfe
- \* NoU = Notstands- und Unterstützungsfonds“

- „(4) Kammerangehörige im Sinne des Abs. 2, deren Beitrag über dem Maximalbeitrag zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung nach Abs. 2 liegt, werden ab dem 01.01. nach Vollendung des 35. Lebensjahres ausschließlich mit dem den Maximalbeitrag zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung übersteigenden Teil zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung beitragspflichtig. Die Erfordernisbeitragsgrenze des § 9 Abs. 3 als Maximalbeitrag gilt sinngemäß. Der **einkommensabhängige** Prozentsatz des § 9 Abs. 3 findet keine Anwendung.“

## 3) § 10 Abs. 1 und 2 lauten:

- „(1) Für die Grund- und Ergänzungsleistung sind die Beitragsanteile aus dem Beitragsaufkommen des einzelnen Kammerangehörigen bis zum Betrag von EUR **10.329,36** (Maximalbeitrag) zu verwenden.
- (2) Für die Zusatzleistung sind alle jene Beitragsanteile des einzelnen Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF zu verwenden, die zwischen EUR **10.329,36** und EUR **14.464,32** liegen.“

**4) § 16 Abs. 5 lautet:**

„(5) Der Beitrag zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere anderweitig eingegangener Versicherungsverpflichtungen oder außergewöhnlicher wirtschaftlicher Belastungen, auf Antrag des beitragspflichtigen Kammerangehörigen für das betreffende Veranlagungsjahr ermäßigt werden, jedoch nicht unter 10 % des **100%igen** Erfordernisbeitrages.“

**5) Die Anlage 1 lautet:****„Anlage 1**

An die  
Ärztelkammer für Steiermark

Kaiserfeldgasse 29  
8010 Graz

Absender

DVR 0054313

Zur Berechnung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds **2020** erkläre ich gemäß § 5 Abs. 1 der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung (BO):

Meine Einkünfte betragen im Jahr **2018**:

a) Einkünfte aus selbständiger ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit EUR .....  
gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 EStG 1988

b) Einkünfte aus unselbständiger ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit EUR .....  
gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 EStG 1988

Abzuziehen sind:  
Freibetrag gem. § 41 Abs. 3 EStG 1988 EUR .....

Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus ärztlicher oder  
zahnärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988 EUR .....

außergewöhnliche Belastungen  
gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 EUR .....

Freibeträge  
gemäß §§ 105 und 106a EStG 1988 EUR .....

ergibt mein Einkommen aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit  
entsprechend § 6 Abs. 3 lit. b BO EUR .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Arztes

Die Vorlage einer Kopie des Einkommenssteuerbescheides 2018 ist gemäß § 5 Abs. 1 BO notwendig, wenn das Einkommen unter der Maximalbeitragsgrundlage für die Grund- und Ergänzungsleistung von EUR **88.285,13** liegt, da ansonsten eine Vorschreibung basierend auf der Maximalbeitragsgrundlage erfolgt. **ACHTUNG:** Für die ÄrztInnen der Jahrgänge 1951 und älter beträgt die Höchstbeitragsgrundlage EUR **123.626,67** und ist eine Vorlage des Einkommenssteuerbescheides **2018** nötig, falls das Einkommen unter dieser Höchstbeitragsgrundlage liegt.“

**Artikel II – Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

## **Erläuterungen zu den Änderungen der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung**

### Erläuterungen zu Artikel I

#### § 9 Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für niedergelassene (Zahn-)Ärzte, Wohnsitz-(zahn-)ärzte und Mitglieder gemäß § 11 SWF:

**Absatz 2:** Diese Bestimmung enthält die jährlich neu festzulegenden Ansätze für die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds. Der Beitragsansatz für die Grund- und Ergänzungsleistung wird von EUR 86.980,51 um **1,50 %** auf EUR 88.285,13 angehoben.

Die Beitragsansätze für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung, die Krankenbeihilfe und den Notstands- und Unterstützungsfonds bleiben unverändert.

Die Jahreszahlen werden von 2019 auf 2020 geändert.

**Absatz 3:** Der Beitragsansatz für die Beitragsorientierte Zusatzversorgung wird von EUR 13.848,00 um **1,50 %** auf EUR 14.052,00 angehoben. Die BZV wird ab 2020 nunmehr nach einer Einkommensstaffelung (unabhängig vom Alter) vorgeschrieben, es entfällt die bisherige aliquote Vorschreibung für die Altersgruppe 35 bis 45.

**Absatz 4:** Die Höchstbeitragsgrundlage, die den Beitragsansatz für die Zusatzleistung enthält, wird von EUR 121.797,95 um **1,50 %** auf EUR 123.626,67 und der Beitragsansatz für die Erweiterte Zusatzleistung von EUR 66.609,80 ebenfalls um **1,50 %** auf EUR 67.610,61 angehoben.

#### § 9a Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für angestellte (Zahn-)Ärzte

**Absatz 2:** Aufgrund der Änderungen in § 9 ändert sich auch der Maximalbeitrag in der AIHV für 2020. Für diejenigen Ärzte, die in die Übergangsbestimmung fallen und weiterhin Beiträge zur Zusatzleistung zahlen, ändert sich dadurch auch der jährliche Maximalbeitrag in der AIHV. Zusätzlich wird die Jahreszahl von 2019 auf 2020 geändert.

**Absatz 4:** Der letzte Satz, der auf die bislang geltende altersgestaffelte Beitragsleistung zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung (BZV) Bezug genommen hat, wird korrigiert auf die ab 2020 geltende einkommensabhängige Staffelung der BZV.

#### § 10 Zuweisung der Mittel für die Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung, Erweiterte Zusatzleistung, Beitragsorientierte Zusatzversorgung sowie für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte

**Absätze 1 und 2:** Die Beträge in Abs. 1 und 2 erhöhen sich analog zu den Änderungen in den §§ 9, 9a um **1,50 %**. Der Beitrag zur Grund- und Ergänzungsleistung erhöht sich dadurch von EUR 10.176,72 auf EUR 10.329,36 und der Beitrag zur Zusatzleistung von EUR 4.073,64 auf EUR 4.134,96.

#### § 16 Stundung, Ermäßigung und Ratenzahlung der Fondsbeiträge

**Absatz 5:** Die Beitragsleistung zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung (BZV) wird mit 2020 auf eine einkommensgestaffelte Beitragsleistung – unabhängig vom Alter – umgestellt. Somit ist im Abs. 5 die Ergänzung nötig, dass sich die Ermäßigung auf 10 % auf den 100%-igen Erfordernisbeitrag bezieht. Die bisher geltende Sonderermäßigung für die Altersgruppe 35 bis 45 wird ersatzlos gestrichen.

**Anlage 1:**

Die Anlage 1 berücksichtigt die Änderung der Maximalbeitragsgrundlage der Grund- und Ergänzungsleistung und der Höchstbeitragsgrundlage für die Bemessung der Zusatzleistung sowie die Unterscheidung in diejenigen Ärzte, die zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung (BZV) beitragspflichtig sind (diese haben die Maximalbeitragsgrundlage der Grund- und Ergänzungsleistung als maximale Beitragsgrundlage, da die Beiträge zur BZV innerhalb dieser Maximalbeitragsgrundlage der Grund- und Ergänzungsleistung einkommensgestaffelt vorgeschrieben werden), und jene Ärzte, die sich aufgrund Ihres Geburtsjahrganges (1951 und früher Geborene) bis zum 30.06.2012 für den Verbleib im bisherigen System der Zusatzleistungen entschieden haben (der Beitrag zur Zusatzleistung ist einkommensabhängig, sodass diese Ärzte eine höhere maximale Beitragsgrundlage haben). Zusätzlich erfolgt eine Änderung der Jahreszahl von 2017 auf 2018 und von 2019 auf 2020.